

## 1 Allgemeine Bestimmung

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über kauf-, liefer-, dienst- und werkvertragliche Leistungen (nachfolgend insgesamt „Leistungen“ genannt) der EAM Netz GmbH (nachfolgend „EAM Netz“ genannt).
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit die EAM Netz diese vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich bestätigt hat.
- 1.3 Im Einzelfall mit dem Vertragspartner getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen.

## 2 Vertragsschluss, Übertragung

- 2.1 Der Vertrag kommt mit fristgerechter unveränderter Annahme des Angebots der EAM Netz durch den anderen Vertragspartner zustande.
- 2.2 Das Angebot ist für drei Monate verbindlich, soweit in dem Angebot selbst keine andere Frist bestimmt ist. Die Bindefrist beginnt mit dem Zugang des Angebots beim Auftraggeber.
- 2.3 Die EAM Netz ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Vertragspartners ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

## 3 Bonitätsprüfung

Der durch die Annahme des Angebots durch den Vertragspartner mit der EAM Netz zustande gekommene Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass eine durch die EAM Netz vorzunehmende Prüfung der Bonität des Auftraggebers nach der Bewertung der EAM Netz negativ ausfällt. Die Bonitätsprüfung durch die EAM Netz erfolgt unverzüglich nach Annahme des Angebots durch den Auftraggeber. Der Vertragspartner ermächtigt die EAM Netz mit der Annahme des Angebots, die hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen. Ein negatives Ergebnis der Bonitätsprüfung teilt die EAM Netz dem Vertragspartner mit.

## 4 Leistungsfrist und -verzögerungen

- 4.1 Die Einhaltung einer vereinbarten Leistungsfrist seitens der EAM Netz setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus, insbesondere der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängert sich die Leistungsfrist angemessen.
- 4.2 Verzögerungen der Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt, Streik und Aussperrung und sonstigen von der EAM Netz nicht zu vertretenden Ereignissen (nachfolgend insgesamt „Ereignisse“ genannt), berechtigen die EAM Netz die Leistungsfrist um die Dauer des Ereignisses zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern.

Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse bei Dritten, derer sich die EAM Netz zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient, eintreten.

4.3 Teilleistungen sind zulässig.

## 5 Gefahrübergang

5.1 Die Sachgefahr, d. h. insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs einer durch die EAM Netz hergestellten Anlage, geht auch ohne förmliche Abnahme mit deren durch die EAM Netz dokumentierten Inbetriebnahme auf den Vertragspartner über.

5.2 Wird die Ware auf Wunsch des Vertragspartners an diesen versandt, geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Betriebsgeländes der EAM Netz die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Vertragspartner über. Dies gilt unabhängig vom Erfüllungsort oder der Übernahme der Frachtkosten.

## 6 Preise

6.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die im Angebot genannten Preise Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Die angebotenen Preise beinhalten die Verladung ab Herstellungsort.

6.3 Die angebotenen Preise enthalten nicht

a) Verpackungs- und Zollkosten;

b) Leistungsänderungen, die im Zeitpunkt des Angebots für die EAM Netz nicht vorhersehbar waren;

c) Kosten, die durch erforderliche behördliche oder private Genehmigungen entstehen (z. B. durch bau-, verkehrs-, wasser-, naturschutz- oder wegerechtliche Genehmigungen); Mehrkosten durch Teilleistungen (auf Wunsch des Vertragspartners).

6.4 Für Leistungen außerhalb der tariflichen Arbeitszeit (Mo. - Fr. von 06:45 - 16:00 Uhr) werden folgende Zuschläge auf die angebotenen Stundensätze (netto) berechnet:

Zuschlag an Arbeitstagen

16:00 - 18:00 Uhr Zuschlag 25 %

18:00 - 20:00 Uhr Spätzuschlag 50 %

20:00 - 06:45 Uhr Nachtzuschlag 100 %

Zuschlag an dienstfreien Tagen, Sonntags- und Feiertagszuschlag von 06:45 Uhr - 20:00 Uhr

Arbeit an dienstfreien Tagen<sup>1</sup> 50 %

Sonntage 70 %

Gesetzliche Feiertage 125 %

Bundesweite gesetzliche Feiertage<sup>2</sup> 175 %

Zuschlag an dienstfreien Tagen, Sonntags- und Feiertagszuschlag von 20:00 Uhr - 06:45 Uhr

Arbeit an dienstfreien Tagen<sup>3</sup> 100 %

Sonntage 120 %

Gesetzliche Feiertage 175 %

<sup>1</sup> Samstage, Betriebsruhe (Heiliger Abend, Silvester sowie Brückentage)

<sup>2</sup> Karfreitag, Ostersonntag/-montag, Pfingstsonntag/-montag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Tag der deutschen Einheit, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Neujahr

<sup>3</sup> Samstage, Betriebsruhe (Heiliger Abend, Silvester sowie Brückentage)

Bundesweite gesetzliche Feiertage<sup>4</sup>  
225 %

## 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Alle Zahlungen haben ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Zahlung ist die Rechnungs- und Angebotsnummer anzugeben. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der EAM Netz.
- 7.2 Kommt der Vertragspartner der EAM Netz mit Zahlungen in Verzug, so kann die EAM Netz neben den gesetzlichen Verzugszinsen auch weitere Verzugschäden, insbesondere die Kosten für die Beauftragung von Rechtsanwälten oder Inkassodienstleistern ersetzt verlangen.
- 7.3 Die EAM Netz ist berechtigt, ab einer Nettoauftragssumme in Höhe von 25.000 € eine Anzahlung in Höhe von 30 % vor Beginn der Leistungsausführung zu berechnen. Für die Herstellung von Niederspannungs- und Niederdruck-Netzanschlüssen werden nur Anzahlungen verlangt, sofern die Voraussetzungen der §§ 9 NAV bzw. NDAV vorliegen.
- 7.4 Die Aufrechnung sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Vertragspartner sind nur mit Forderungen zulässig, die mit Forderungen der EAM Netz jeweils im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Im Übrigen sind die Aufrechnung sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Vertragspartner nur mit

unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

- 7.5 Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder tritt in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine Verschlechterung ein, die den Vertragszweck gefährdet, so kann die EAM Netz unverzüglich werthaltige Sicherheiten in der Höhe der vom Vertragspartner zur vollständigen Vertragserfüllung zu erbringenden Leistungen verlangen oder alternativ vom Vertrag zurücktreten.

## 8 Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Falls der Vertragspartner Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG erbringt, benötigt die EAM Netz für eine korrekte Abrechnung der Leistungen eine entsprechende Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist gemeinsam mit der Angebotsannahme an die EAM Netz zu senden.

## 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die EAM Netz behält sich das Eigentum an sämtlichen geleisteten Sachen vor, bis sämtliche Ansprüche der EAM Netz gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt und ihre Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Diese Gestattung gilt jedoch nur, solange kein Zahlungsverzug besteht und steht unter

<sup>4</sup> Karfreitag, Ostersonntag/-montag, Pfingstsonntag/-montag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Tag der deutschen Einheit, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Neujahr

der Bedingung, dass der Wiederverkäufer seine folgenden Forderungen in vollem Umfang an die EAM Netz sicherungshalber abtritt: die Entgeltforderungen gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der gelieferten oder erstellten Sachen und seine Forderungen bezüglich der gelieferten oder erstellten Sachen, die ihm aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (z. B. aus unerlaubter Handlung und auf Versicherungsleistungen) einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Der Vertragspartner tritt die vorgenannten Forderungen bereits jetzt sicherungshalber an die EAM Netz ab, die EAM Netz nimmt diese Abtretung an. Der Vertragspartner darf diese an die EAM Netz abgetretenen Forderungen unbeschadet des Rechts von EAM Netz, diese Forderungen selbst einzuziehen, auf seine Rechnung im eigenen Namen für die EAM Netz einziehen, solange die EAM Netz diese Ermächtigung nicht widerruft. Die EAM Netz wird die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Vertragspartner jedoch pflichtwidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann die EAM Netz vom Vertragspartner verlangen, dass dieser ihr die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und der EAM Netz alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die sie zur Geltendmachung der Forderung benötigt.

- 9.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner wird immer für die EAM Netz vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die der EAM Netz nicht gehören, so erwirbt die EAM Netz Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 9.3 Wird die Vorbehaltsware durch den Vertragspartner mit anderen der EAM Netz nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt die EAM Netz Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Vertragspartner und die EAM Netz sich bereits jetzt einig, dass der Vertragspartner der EAM Netz anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Die EAM Netz nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Vertragspartner für die EAM Netz verwahren. Im Übrigen gilt für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Vertragspartner tritt der EAM Netz auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen der EAM Netz gegen ihn ab, die ihm

durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

- 9.4 Die EAM Netz verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der EAM Netz.
- 9.5 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner der EAM Netz unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## 10 Sach- und Rechtsmängel

- 10.1 Die EAM Netz hat mangelhafte Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten und deren Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist, unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen. Die EAM Netz ist berechtigt, nach eigener Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
- 10.2 Der Vertragspartner hat offensichtliche Mängel gegenüber der EAM Netz innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter genauer Bezeichnung des Sachmangels zu rügen. Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, gilt § 377 HGB; etwaige Mängel sind ebenfalls schriftlich zu rügen.
- 10.3 Zur Mängelbeseitigung ist die EAM Netz unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers und der EAM Netz eine angemessene Zeit und ausreichend Gelegenheit zu geben. Wird die EAM Netz dies verweigert, ist die EAM Netz insoweit von der Gewährleistung befreit.

- 10.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die EAM Netz.
- 10.5 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr, gerechnet ab der Ablieferung. Dies gilt nicht soweit das Gesetz gemäß §§ 438 und 634a längere Fristen vorschreibt sowie bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die EAM Netz.

## 11 Haftung

- 11.1 Die EAM Netz haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der EAM Netz beruhen, unbeschränkt.
- 11.2 Die EAM Netz haftet ferner für alle sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der EAM Netz beruhen.
- 11.3 Für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit der EAM Netz beruhen, haftet die EAM Netz nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die den typischen Vertragszweck prägen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- 11.4 Im Fall der leicht fahrlässigen Haftung ist die Haftung der EAM Netz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt.
- 11.5 Die Haftung der EAM Netz nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Bei der Übernahme einer Garantie haftet die EAM Netz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 11.6 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der EAM Netz für Schäden ausgeschlossen.
- 11.7 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der EAM Netz.

## 12 Geschäftsgeheimnisse und Datenschutz

- 12.1 Die Vertragspartner schützen Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie gestatten einander die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung ihrer Geschäftsgeheimnisse soweit und solange dies für Zwecke des Vertrages erforderlich ist.
- 12.2 Geschäftsgeheimnisse sind Informationen, die üblicherweise in den Kreisen, die mit dieser Art von Informationen umgehen, nicht allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind und von den Vertragspartnern für Zwecke des Vertrags ausgetauscht, erhoben oder erstellt werden. Hierbei ist unerheblich, in welcher Form die Informationen gespeichert oder dokumentiert sind und auf welche Art und Weise ihre Kenntnisnahme erfolgt. Geschäftsgeheimnisse dürfen nur für Zwecke des Vertrags verwendet und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere

alle im Rahmen der Leistungserbringung erlangten Informationen über Netzkunden des Auftraggebers (wirtschaftlich sensible Informationen gemäß § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes).

- 12.3 Die Vertragspartner dürfen Geschäftsgeheimnisse im Rahmen ihrer rechtlichen Verpflichtungen offenlegen, beispielsweise an Behörden oder ihre Gremien. Vor Offenlegung an Behörden ist der andere Vertragspartner zu informieren. Im Übrigen finden die im Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geregelten Ausnahmen Anwendung.
- 12.4 Geschäftsgeheimnisse sind bei Beendigung des Vertrags zurückzugeben oder nachweisbar datenschutzgerecht zu vernichten, soweit rechtliche Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen. Während der Aufbewahrungsfrist dürfen Geschäftsgeheimnisse nicht weiter genutzt werden und sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- 12.5 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die EAM Netz Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die EAM Netz stimmt dem entsprechenden Vorgehen im Vorfeld schriftlich zu.
- 12.6 Die Vertragsparteien stimmen der Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten durch den jeweils anderen Vertragspartner zu, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist. Soweit die EAM Netz personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Geschäftspartnern des Auftraggebers verarbeitet, erfolgt dies nach den

Datenschutzbestimmungen. Die Informationen zum Datenschutz bei der EAM Netz sind verfügbar unter:

[www.EAM-Netz.de/Datenschutzinformation/](http://www.EAM-Netz.de/Datenschutzinformation/).

- 12.7 Die EAM Netz erbringt ihre vertraglichen Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Soweit die Erbringung der vertraglichen Leistung auch eine weisungsgebundene Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DSGVO darstellt, schließen die Vertragspartner auf Verlangen eines Vertragspartners einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) nach dem von der EAM Netz verwendeten Standardvertrag.
- 12.8 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 12 gelten über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

## 13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Wareneinkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 13.2 Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 13.3 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrags, dessen Bestandteil diese sind, hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

- 13.4 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten Kassel. Die EAM Netz ist auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 0 30-27 57 24 00, erreichbar.

- 13.5 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) finden Sie auf unserer Internetseite [www.EAM-Netz.de](http://www.EAM-Netz.de).